

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Kreises Recklinghausen

Nr. 289/2024 vom 27.03.2024

Zweite Änderungssatzung des Kreises Recklinghausen vom 25.03.2024 zur Änderung der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 07.10.2022 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 19.03.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die in § 1 Nr. 1.1 und Nr. 1.2 der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 07.10.2022 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene festgelegten Gebührensätze werden wie folgt geändert:

1.1 Für den Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkenschwick GmbH Oer-Erkenschwick (ehem. Firma Barfuss GmbH, Oer-Erkenschick)

Tierart	je Tier ab 01.01.2022
Schwein / Wild- schwein < 25 kg	1,62 €
Schwein / Wild- schwein 25 kg und mehr	1,62 €

1.2 Für den Schlachthof Recklinghausen

Tierart	je Tier ab 01.01.2022
Schwein / Wild- schwein < 25 kg	3,12 €
Schwein / Wild- schwein 25 kg und mehr	3,12 €

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090 Telefax: 02361 53-3290 info@kreis-re.de www.kreis-re.de

- (1) Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Im Übrigen gilt die Satzung des Kreises Recklinghausen vom 07.10.2022 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene weiter.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende zweite Änderungssatzung des Kreises Recklinghausen vom 19.03.2024 zur Änderung der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 07.10.2022 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 Satz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der KrO NRW gegen diese Änderungssatzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 25.03.2024

gez.

Bodo Klimpel Landrat